

II-4303 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978-10-18

No. 1151A

der Abgeordneten Babanitz

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuer-
gesetz geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..... mit dem das
Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 372/1970, 493/1972, 3/1975, 143/1976 und 624/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bundesmineralölsteuer beträgt für 100 kg Eigen-
gewicht des Mineralöls,

a) das dem im § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1959
angeführten Steuersatz unterliegt, 330 S;

b) das dem im § 2 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes 1959
angeführten Steuersatz unterliegt, 267 S."

2. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben
der im Abs. 2 bezeichneten Art zum Antrieb der im Abs. 3 auf-
gezählten Maschinen dient, ist für pauschalierte Mengen (be-
günstigter Treibstoffverbrauch, Abs. 3) eine Bundesmineralöl-
steuervergütung von S 1,98 je Liter zu leisten."

3. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. Für Gasöl der Nr. 27.10 D des Zolltarifes (Zoll-
tarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74), das von den Österreichischen
Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde,
ist von der entrichteten Bundesmineralölsteuer auf Antrag der
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen vom Finanz-
amt für Verbrauchsteuern und Monopole in Wien ein Betrag von

- 2 -

S 1,98 je Liter zu vergüten. Der Antrag ist nur für volle Kalendermonate zulässig und bei sonstigem Verlust des Anspruches bis zum Ende des auf die Verwendung folgenden Kalenderjahres zu stellen."

Artikel II.

Artikel I ist auf Mineralöl anzuwenden, für das die Mineralölsteuerschuld nach dem 31. Dezember 1978 entsteht, für das in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1978 liegt oder dessen begünstigter Verbrauch in einem landwirtschaftlichen Betrieb nach dem 31. Dezember 1978 stattfindet.

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Artikel I und II richtet sich nach § 12 des Bundesmineralölsteuergesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.

- 3 -

Erläuterungen

Der Ertrag der Bundesmineralölsteuer ist nach § 4 des Bundesmineralölsteuergesetzes zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden. Da es notwendig ist, für diese Zwecke zusätzliche finanzielle Mittel aufzubringen, sollen mit Wirkung ab 1. Jänner 1979 die Sätze der Bundesmineralölsteuer mit Ausnahme des ermäßigten Steuersatzes für zum Verheizen bestimmtes Gasöl (siehe § 1 des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966) so angehoben werden, daß sich für die wichtigsten steuerpflichtigen Mineralöle eine um rund 25 Groschen je Liter höhere Verbrauchsteuerbelastung ergibt. In diesem Fall ist eine Erhöhung des Steuersatzes für Benzine und ähnliche Mineralöle von derzeit 297 S um 33 S auf 330 S für 100 kg und eine Erhöhung des Steuersatzes für andere Mineralöle (z. B. Gasöle und Petroleum) von 238 S um 29 S auf 267 S für 100 kg erforderlich. Um zu vermeiden, daß durch diese Maßnahme auch der begünstigte Treibstoffverbrauch für landwirtschaftliche Maschinen und für Schienenfahrzeuge der Österreichischen Bundesbahnen betroffen wird, sollen die Steuervergütungen nach §§ 7 und 11 des Bundesmineralölsteuergesetzes von S 1,73 je Liter bzw. 203 S für 100 kg (entspricht S 1,73 je Liter Gasöl) ebenfalls um 25 Groschen je Liter erhöht und einheitlich mit einem Vergütungssatz je Liter festgelegt werden, der S 1,98 beträgt.

Aus der vorgesehenen Erhöhung der Bundesmineralölsteuersätze wäre unter Berücksichtigung der höheren Vergütungssätze bei einem ungefähren Verbrauch an steuerpflichtigen Mineralölen wie bisher im Jahre 1978 eine Steigerung des jährlichen Ertrages der Bundesmineralölsteuer um etwa 1,1 Milliarden Schilling zu erwarten. Im Jahre 1979 wird voraussichtlich ein anteiliger Mehrertrag von ca. 10/12 dieses Betrages zu erzielen sein.